

Nr. 43**Artico gegen Italien**

Urteil vom 13. Mai 1980 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 37.

Beschwerde Nr. 6694/74, eingelegt am 26. April 1974; am 11. Mai 1979 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Prozesshindernde Einreden: *ratione temporis*, Art. 25 (Art. 34 n.F.); Rechtswegerschöpfung und 6-Monatsfrist, Art. 26 (Art. 35 Abs. 1 n.F.). Unentgeltlicher Beistand eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, Art. 6 Abs. 3 lit. c; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.).

Innerstaatliches Recht: Königliches Dekret Nr. 3282 vom 30. Dezember 1923, Art. 15 (Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand); Strafprozessordnung, Art. 125.

Ergebnis: Prozesshindernde Einreden, alle drei verspätet vorgebracht. Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c; gerechte Entschädigung für immateriellen Schaden zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

1. Die Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer (Bf.)

Der 1917 geborene Bf. Ettore Artico ist italienischer Staatsbürger und von Beruf Buchhalter. Am 27. Januar 1965 wurde er in Verona wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten sowie am 6. Oktober 1970 wegen Betrugs im Wiederholungsfalle, Täuschung über die Identität seiner Person und Scheckbetrugs zu einer Freiheitsstrafe von elf Monaten verurteilt. Die von ihm gegen diese Urteile eingelegten Berufungen, über die in seiner Abwesenheit verhandelt wurde, blieben erfolglos.

Nach seiner Verhaftung am 8. Dezember 1971 im Zusammenhang mit anderen Delikten legte er gegen die Berufungsentscheidungen Nichtigkeitsbeschwerde (*ricorso per cassazione*) beim Berufungsgericht ein; von dort wurde die Sache zuständigkeitshalber an den Kassationshof überwiesen. Zunächst rügte der Bf. insbesondere, er sei zu den Berufungsverhandlungen nicht ordnungsgemäß geladen worden. In späteren Schriftsätzen machte er neben anderen Gründen weiter geltend, hinsichtlich der in Frage stehenden Straftaten sei Verjährung eingetreten. In seinen abschließenden Schriftsätzen führte der Generalstaatsanwalt beim Kassationshof aus, die Rechtsmittel seien offensichtlich unbegründet und ohne öffentliche Verhandlung abzuweisen; auf den Gesichtspunkt der Verjährung ging er nicht ein. Ebenfalls ohne auf diese Frage einzugehen, wies der Kassationshof die Nichtigkeitsbeschwerden am 12. November 1973 ohne mündliche Verhandlung als unzulässig zurück.

Auf ein Revisionsbegehren des Bf. hin erklärte der Kassationshof durch Urteil vom 5. August 1975 sämtliche der erstgenannten Straftaten mit Ausnahme des Betrugs im Wiederholungsfalle für verjährt. Gemäß einer Verfügung der Staatsanwaltschaft Mailand wurde er am 23. August 1975 aus der Haft entlassen; auf der Grundlage des Urteils des Kassationshofs hatte die Staatsanwaltschaft die vom Bf. zu verbüßende Gesamthaftzeit auf zwei Jahre und acht Mo-

nate berechnet, die dementsprechend schon am 7. August 1974 abgelaufen gewesen wäre.

Einen Antrag auf Entschädigung wegen unrechtmäßig erlittenen Freiheitsentzugs wies der Kassationshof im Jahre 1977 wegen Nichteinhaltung der hierfür vorgesehenen gesetzlichen Antragsfrist als unzulässig ab. Im Jahre 1978 rechnete die Staatsanwaltschaft Ferrara die „zu Unrecht“ verbüßte Haftzeit vom 8. August 1974 bis zum 23. August 1975 auf weitere, in der Zwischenzeit ergangene Urteile an.

2. Unentgeltliche Beordnung eines Pflichtverteidigers

Im Verlaufe des ursprünglichen Revisionsverfahrens vor dem Kassationshof war dem Bf. auf seinen Antrag hin am 8. August 1972 unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt worden, nachdem er zunächst von einem Wahlverteidiger vertreten worden war. Der zum Pflichtverteidiger bestellte Rechtsanwalt Della Rocca in Rom hatte ihn jedoch wissen lassen, dass er wegen anderer Verpflichtungen die Interessen des Bf. nicht wahrnehmen könne, und ihm einen Anwaltkollegen empfohlen. Der Bf. bat ihn daraufhin, für die Ernennung eines Vertreters Sorge zu tragen. Rechtsanwalt Della Rocca antwortete ihm hierauf, er habe mit Schreiben vom 17. Oktober 1972 unter Hinweis auf die Schwere der Aufgabe und seinen Gesundheitszustand bei Gericht einen entsprechenden Antrag gestellt. Er habe damit seine Pflicht erfüllt und wünsche in Frieden gelassen zu werden. Es kam jedoch nicht zur Bestellung eines Ersatzpflichtverteidigers: verschiedene an das Gericht und die – für die Überwachung und Durchsetzung der ordnungsgemäßen Durchführung von Pflichtverteidigungen zuständige – Staatsanwaltschaft gerichtete Eingaben und Beschwerden mit dem Verlangen nach einer solchen Zweitbestellung sowie nach der Einleitung strafrechtlicher und disziplinarischer Maßnahmen gegenüber Rechtsanwalt Della Rocca waren erfolglos; der Bf. blieb in dieser Phase des Verfahrens vor dem Kassationshof ohne anwaltlichen Beistand.

3. Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

In seiner am 26. April 1974 bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte eingereichten Individualbeschwerde macht der Bf. Verletzungen von Art. 5 Abs. 1 EMRK wegen rechtswidrigen Freiheitsentzugs sowie von Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK geltend, da er vor dem Kassationshof trotz seiner Bemühungen ohne Rechtsbeistand gewesen sei. Die Beschwerde wurde am 1. März 1977 von der Kommission im Hinblick auf den zweiten Beschwerdepunkt angenommen; hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK wurde sie jedoch für unzulässig erklärt, da der Bf. insofern den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft habe.

In der mündlichen Verhandlung vor der gem. Art. 43 EMRK gebildeten Kammer des Gerichtshofs beantragte die italienische Regierung, der Gerichtshof möge die Beschwerde für unzulässig oder unbegründet erklären. Der Hauptdelegierte der Kommission beantragte, der Gerichtshof möge die von der Regierung erhobenen prozesshindernden Einreden zurückweisen und entscheiden, ob die Konvention verletzt worden sei, und – bejahenden-

falls – dem Bf. eine gerechte Entschädigung in einer vom Gerichtshof festzusetzenden Höhe zusprechen.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 8. März 1979 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c vorliegt.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Januar 1980 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: M. Imponente, Staatsanwalt (avvocato dello Stato), Vertreter des Verfahrensbevollmächtigten;

für die Kommission: S. Trechsel als Hauptdelegierter, M. Melchior als Delegierter, P. Solinas, der den Bf. vor der Kommission vertreten hatte, zur Unterstützung der Delegierten der Kommission gem. Art. 29 Abs. 1 Verfo-EGMR.

Entscheidungsgründe:

I. Prozesshindernde Einreden der Regierung (Zusammenfassung)

23.-27. [Die italienische Regierung macht vor dem Gerichtshof drei Einreden geltend:

(1) Unzuständigkeit *ratione temporis*: Italien habe in seiner Erklärung zur Anerkennung des Individualbeschwerderechts gem. Art. 25 EMRK die Zuständigkeit der Kommission nur für Ereignisse nach dem 31. Juli 1973 anerkannt; Geschehnisse, von denen der Bf. behaupte, sie stellten Konventionsverletzungen dar, hätten sich jedoch keinesfalls nach dem 10. Juli 1973 ereignet;

(2) Rechtswegerschöpfung: Der Bf. habe die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht erschöpft (Art. 26 EMRK). Weder habe er das Fehlverhalten des Rechtsanwalts Della Rocca vor der Rechtsanwaltskammer gerügt, noch habe er eine zivilrechtliche Schadenersatzklage gegen ihn erhoben; letztlich habe er versäumt, unter Berufung auf den Straftatbestand des Parteiverrats (*patrocinio infidèle*) gegen den Anwalt wegen Vernachlässigung seiner Amtspflichtigen Strafanzeige zu erstatten;

(3) Sechs-Monats-Frist: Die Beschwerde sei auch deshalb unzulässig, weil der Bf. die ebenfalls in Art. 26 EMRK festgelegte Beschwerdefrist von sechs Monaten nicht eingehalten habe.

Der Gerichtshof gelangt jedoch nicht zu einer inhaltlichen Prüfung dieser prozesshindernden Einreden. Zwar sei der Gerichtshof zuständig, derartige Einreden zu berücksichtigen; sie seien jedoch im vorliegenden Fall sämtlich verspätet vorgebracht, da ein betroffener Staat solche Einreden schon vor der Kommission geltend machen müsse, „soweit die Natur der Einreden und die Umstände es erlauben“ (Ziff. 24 mit Verweis auf *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 18. Juni 1971, Série A Nr. 12, S. 29-31, Ziff. 47-55, EGMR-E 1, 112 ff.).

Die italienische Regierung habe die Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs (s.o. zu 2) mit der dargestellten Begründung erst vor dem Gerichtshof erhoben. Sie habe sich zwar schon vor der Kommission auf diese Einrede berufen, jedoch mit vollkommen unterschiedlichen Begründungen und ausschließlich im Hinblick auf die Beschwerdepunkte einer behaupteten Verletzung von Art. 5 EMRK, welche die Kommission auf Art. 27 Abs. 3 EMRK gestützt als unzulässig zurückgewiesen hatte.

Exakt das Gleiche lasse sich zwar von den Einreden zur Unzulässigkeit *ratione temporis* (s.o. zu 1) und zur Unzulässigkeit wegen verspäteten Vorbringens (s.o. zu 3) nicht sagen, da sie schon mit demselben Inhalt vor der Kommission vorgebracht worden seien, jedoch erst während der Verhandlung vom 8. Dezember 1978, also mehr als 21 Monate nach der Entscheidung der Kommission über die Zulässigkeit der Beschwerde. Die Einreden seien daraufhin von der Kommission zurückgewiesen worden, weil es an der in Art. 29 EMRK für eine solche „a posteriori“-Ablehnung einer Individualbeschwerde vorgeschriebenen Einstimmigkeit der Kommissionsmitglieder gefehlt habe. Die in diesem Konventionsartikel bestimmte Ausnahme vom Mehrheitsprinzip, wie es in Art. 34 EMRK niedergelegt sei, lasse erkennen, wie wichtig es im Geiste der Konvention sei, dass solche Einreden schon im Anfangsstadium der Zulässigkeitsprüfung durch die Kommission erhoben würden.

Der Gerichtshof stellt fest, dass es zwar Fälle geben möge, in denen eine prozesshindernde Einrede den Umständen nach erst im Anschluss an die Entscheidung der Kommission über die Zulassung der Beschwerde erhoben werden könne. Er verweist insoweit auf den Sachverhalt, dass ein zuvor unbekannter Rechtsbehelf durch eine spätere Entwicklung des innerstaatlichen Fallrechts möglich wird (Verweis auf *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil, S. 24-25, Ziff. 37, S. 31-32, Ziff. 56-57, und S. 33-35, Ziff. 61-62, EGMR-E 1, 114). Weiterhin führt er den Fall an, dass der Bf. einen bislang nicht vorgetragenen Beschwerdepunkt vorbringt und die Regierung deshalb noch keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatte (Verweis auf *Delcourt*, Urteil vom 17. Januar 1970, Série A Nr. 11, S. 8, Ziff. 15, und S. 19-20, Ziff. 39-40, EGMR-E 1, 105, sowie auf *Schiesser*, Urteil vom 4. Dezember 1979, Série A Nr. 34, S. 10, Ziff. 20-21, EGMR-E 1, 456 und S. 16-17, Ziff. 39-41, EGMR-E 1, 461 f.). In solchen Fällen reiche trotz des insoweit vorbehaltlosen Wortlauts von Art. 29 EMRK zur Zurückweisung der Individualbeschwerde eine Mehrheitsentscheidung aus (analoge Anwendung von Art. 34 zugunsten der Regierung).

Solche Gründe seien jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben. Weiter heißt es in dem Urteil:]

(Übersetzung)

27. (...) Nichts hat die Regierung gehindert, bei der Kommission vor dem 1. März 1977 den Antrag zu stellen, die Individualbeschwerde *ratione temporis* oder wegen Nichtbeachtung der Sechs-Monats-Frist zurückzuweisen. Sie hat jedoch ohne Notwendigkeit bis zum 8. Dezember 1978 gewartet, und zwar mit der Folge, dass nur ein einstimmiger Beschluss ihrem Antrag hätte stattgeben können (Art. 29 [Text s.u. S. 594 f., Fn. 6]). Sie hat auf diese Weise den Vorteil einer Mehrheitsentscheidung (Art. 34 [Text s.s. S. 599]) verloren, den sie nicht wieder dadurch erlangen kann, dass sie sich an den Gerichtshof wendet (Art. 20 Abs. 1 Verfo-EGMR); mit einer anderen Entscheidung gelangte man zu einem Ergebnis, das mit der Struktur der Konvention und mit einer geordneten Rechtspflege nicht in Einklang stünde.

28. Der Gerichtshof erklärt dementsprechend, dass die Regierung mit sämtlichen drei prozesshindernden Einreden, auf die sie sich zu stützen sucht, präkludiert ist.

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c

A. Beweisfragen

29. Für die Tatsachenfeststellung hatte sich die Kommission im Wesentlichen auf die Behauptungen des Bf. und die von ihm vorgelegten Dokumente zu stützen: Ohne diese verschiedenen Angaben ausdrücklich zu bestreiten, hatte die Regierung geltend gemacht, dass der Bf. die Beweislast trüge; als die Kommission die Regierung zur Darlegung gewisser Einzelheiten zum Verfahrensgang der Verhandlungen vor dem Kassationshof in den Jahren 1972 und 1973 aufgefordert hatte, war von der Regierung erwidert worden, dass die Geschäftsstelle dieses Gerichts jene Einzelheiten nicht beibringen könne, da die Akten an die Gerichte, von denen sie kamen, nach der Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerden zurückgegeben worden seien (Ziff. 12 und 13 des Berichts der Kommission).

Vor dem Gerichtshof nahm die Regierung eine ähnliche Haltung ein. Sie bezweifelte die Echtheit verschiedener vom Bf. vorgelegter Dokumente sowie die Existenz des Briefes, den Rechtsanwalt Della Rocca am 17. Oktober 1972 an den Präsidenten des Zweiten Strafsenats des Kassationshofs gesandt haben soll (...). Sie betonte weiterhin, es sei äußerst schwierig, die Auseinandersetzungen des Bf. mit der Justiz seines Heimatstaates im Einzelnen zu rekonstruieren.

30. In diesem Zusammenhang verweist der Gerichtshof auf sein Urteil im Fall *Irland gegen Vereinigtes Königreich* vom 18. Januar 1978: „Bei den anhängig gemachten Fällen untersucht der Gerichtshof das gesamte vorliegende Material, unabhängig davon, ob es von der Kommission, den Parteien oder aus anderer Quelle stammt“; nötigenfalls „verschafft er sich das Material von Amts wegen“ und „stützt sich nicht auf die Auffassung, die eine oder die andere betroffene Regierung trage die Beweislast“ (Série A Nr. 25, S. 64, Ziff. 160, EGMR-E 1, 249). Sinngemäß gelten diese Ausführungen in gleichem oder gar höherem Maße für einen Fall, der auf eine Individualbeschwerde nach Art. 25 zurückgeht, da weder der einzelne Bf. noch die Kommission den Status einer Partei vor dem Gerichtshof hat (*Lawless*, Urteil vom 14. November 1960, Série A Nr. 1, S. 11, 14 und 15-16, EGMR-E 1, 3 f., 6 f.; Art. 1 VerfO-EGMR).

Im vorliegenden Verfahren hat der Bf. einen hinreichenden Beweis des ersten Anscheins erbracht. Bei den Unterlagen, die er in photokopierter Form der Kommission vorgelegt hat, waren auch Telegramme der Geschäftsstelle des Kassationshofs, und viele dieser Dokumente waren durch die Hände der Gefängnisbehörden gegangen, die sie in ihren Akten vermerkt hatten (Register der Gefängnisse Brindisi, Mailand und Venedig). Die Regierung kann sich deshalb nicht einfach damit begnügen, hinsichtlich dieses Materials Vorbehalte anzumelden. Der Gerichtshof lehnt es ab zu glauben, dass die verwaltungsmäßigen und praktischen Schwierigkeiten, auf die sich die Regierung beruft, in einer modernen Gesellschaft nicht zu bewältigen wären. Weiterhin erinnert der Gerichtshof daran, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, bei der Wahrheitsfindung mit den Konventionsorganen zusammenzuarbeiten (vgl. das oben erwähnte Urteil *Irland gegen Vereinigtes Königreich* vom 18. Januar 1978, S. 60, Ziff. 148 a.E. und S. 65, Ziff. 161 a.E., EGMR-E 1,

249 f.). Dementsprechend sieht der Gerichtshof die oben (...) zusammengefassten Tatsachen als erwiesen an und wird sie der Prüfung der Begründetheit in diesem Verfahren zugrunde legen.

B. Fragen der Begründetheit

31. Der Bf. hat eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c der Konvention geltend gemacht, welcher lautet: [Text s.u. S. 632].

Diese Rüge wurde von der Kommission einstimmig als im Wesentlichen zutreffend angesehen, jedoch von der Regierung bestritten.

32. Art. 6 Abs. 3 enthält eine Aufzählung einzelner Anwendungsfälle des in Abs. 1 dieses Artikels niedergelegten allgemeinen Grundsatzes. Die verschiedenen Rechte, die in Abs. 3 in nicht erschöpfender Weise aufgezählt sind, stellen einzelne Aspekte des Begriffs eines fairen Verfahrens in Strafsachen dar (vgl. Ziff. 87 des Kommissionsberichts; *Deweer*, Urteil vom 27. Februar 1980, Série A Nr. 35, S. 30, Ziff. 56, EGMR-E 1, 477 f.). Wenn die Einhaltung von Abs. 3 geprüft wird, darf weder sein Grundanliegen vernachlässigt noch darf er aus dem Zusammenhang gerissen werden.

33. Wie die Kommission in Ziff. 87-89 ihres Berichts festgestellt hat, garantiert Abs. 3 lit. c das Recht auf eine angemessene Verteidigung entweder durch den Angeklagten selbst oder einen Verteidiger; dieses Recht wird durch die Verpflichtung des Staates bestärkt, in bestimmten Fällen einen Rechtsbeistand unentgeltlich beizuordnen.

Der Bf. hat behauptet, das Opfer einer Verletzung dieser Verpflichtung zu sein. Die Regierung dagegen hat die genannte Verpflichtung mit der Bestellung eines Pflichtverteidigers als erfüllt angesehen und angeführt, die späteren Ereignisse betreffen die Republik Italien in keiner Weise. Der Regierung zufolge blieb Rechtsanwalt Della Rocca bis zum Schluss und „für alle Zwecke“ der Anwalt des Bf., obgleich er die Erfüllung der ihm am 8. August 1972 durch den Präsidenten des Zweiten Strafsenats des Kassationshofs anvertrauten Aufgabe abgelehnt hatte. Nach Ansicht der Regierung hat sich der Bf., kurz gesagt, über das Versäumnis beklagt, einen Vertreter [für Rechtsanwalt Della Rocca] zu bestellen; dies bedeute jedoch, ein Recht geltend zu machen, das nicht gewährleistet sei.

Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass die Konvention nicht den Zweck hat, theoretische oder illusorische Rechte zu gewährleisten, sondern Rechte, die praktisch und effektiv sind. Dies gilt insbesondere für Rechte der Verteidigung im Hinblick auf die herausragende Stellung, die das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren in einer demokratischen Gesellschaft einnimmt, von dem jene Rechte abgeleitet sind (vgl. *Airey*, Urteil vom 9. Oktober 1979, Série A Nr. 32, S. 12-13, Ziff. 24 und oben Ziff. 32, EGMR-E 1, 418 f.). Wie die Delegierten der Kommission zu Recht betont haben, spricht Art. 6 Abs. 3 lit. c von „Beistand“ und nicht von „Bestellung“. Die Bestellung allein gewährleistet eben keinen solchen wirksamen Beistand, denn der zum Pflichtverteidiger bestimmte Anwalt mag sterben, schwer krank werden, für einen ausgedehnten Zeitraum verhindert sein oder sich seinen Pflichten entziehen. Falls den Behörden das Eintreten eines solchen Umstands bekannt wird, haben sie den Anwalt entweder zu ersetzen

oder darauf hinzuwirken, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die restriktive Interpretation der Regierung zu übernehmen, würde zu Ergebnissen führen, die unangemessen und weder mit dem Wortlaut des Abs. 3 lit. c noch mit der Struktur des Art. 6 insgesamt vereinbar wären; der unentgeltliche Beistand eines Verteidigers würde sich in vielen Fällen als leeres Wort erweisen.

Im vorliegenden Fall ist Rechtsanwalt Della Rocca zu keinem Zeitpunkt für den Bf. tätig geworden. Von Anfang an hat er erklärt, dazu nicht in der Lage zu sein. Zunächst hat er sich auf das Vorliegen anderer Verpflichtungen berufen, später auf seinen Gesundheitszustand (...). Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs, die Erheblichkeit dieser Erklärungen zu überprüfen. Er stellt fest, wie dies auch die Kommission getan hat (vgl. Ziff. 98 des Kommissionsberichts), dass dem Bf. vor dem Kassationshof kein effektiver Rechtsbeistand zuteil wurde; die oben erwähnte Entscheidung vom 8. August 1972 blieb für ihn toter Buchstabe.

34. Indessen macht Art. 6 Abs. 3 lit. c einen Anspruch auf das von ihm stammierte Recht von zwei Bedingungen abhängig. Während das Vorliegen der ersten Voraussetzung, dass nämlich der Angeklagte nicht über die zur Bezahlung eines Verteidigers ausreichenden Mittel verfügt, hier nicht kontrovers ist, bestreitet die Regierung das Vorliegen der zweiten Voraussetzung: Nach ihrer Ansicht habe das „Interesse der Rechtspflege“ die Gewährung unentgeltlichen Rechtsbeistands für den Bf. im vorliegenden Fall nicht erfordert. Wie die Regierung geltend macht, habe sich in der Begründung der Nichtigkeitsbeschwerden, die der Bf. im Dezember 1971 mit Hilfe seines Wahlverteidigers, Rechtsanwalt Ferri, erhoben hatte, der Gegenstand der Verhandlungen vor dem Kassationshof klar herauskristallisiert. Sie habe sich jedoch, wie die Regierung weiter darlegt, auf eine äußerst simple Frage bezogen, die Ordnungsmäßigkeit der Ladung zum Gerichtstermin; dies sei von solch äußerster Einfachheit gewesen, dass der Generalstaatsanwalt im Juli 1973 plädiert habe, die Nichtigkeitsbeschwerden seien offensichtlich unbegründet (...); ein Anwalt hätte somit nur eine „bescheidene“ Rolle gespielt, beschränkt auf den Empfang der Benachrichtigung, dass der Kassationshof ohne öffentliche Verhandlung entscheiden werde (...).

Nach Ansicht der Delegierten der Kommission stand diese Meinung im Widerspruch zu der des Präsidenten des Zweiten Strafsenats des Kassationshofs. Am 8. August 1972, als dieser Richter den am 10. März beantragten unentgeltlichen Beistand eines Verteidigers gewährte, habe die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerden und die Vorlage der Begründung einige Monate zurückgelegen. Weiterhin habe der Bf. am 10. und 14./15. März von ihm selbst niedergeschriebene Erklärungen mit der Darlegung weiterer Gründe an die Geschäftsstelle gesandt (...). Dennoch sei der Präsident zu der Überzeugung gelangt, es habe ein wirkliches Bedürfnis für die Beiordnung eines Pflichtverteidigers vorgelegen. Die Delegierten bezweifeln, dass es der Regierung freistehe, nun das Gegenteil vorzutragen.

Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass mit gewissen hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach italienischem Recht in Strafsachen jeder, der sich im Zustand der Armut befindet, Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand

hat (Art. 15 des Königlichen Dekrets Nr. 3282 vom 30. Dezember 1923; vgl. auch Art. 125 der Strafprozessordnung).

Im vorliegenden Fall jedenfalls erforderte das „Interesse der Rechtspflege“, einen effektiven Beistand zur Verfügung zu stellen. Nach den Worten von Rechtsanwalt Della Rocca handelte es sich um eine ausgesprochen schwere und belastende Aufgabe (...). Zumindest war das schriftliche Verfahren, das vor dem italienischen Kassationshof von höchster Bedeutung ist, bis zum 8. August 1972 noch nicht abgeschlossen. Ein fähiger Rechtsanwalt wäre dazu in der Lage gewesen, die vom Bf. angeführten Gründe zu präzisieren und vor allem den entscheidenden Gesichtspunkt der Verjährung entsprechend zu betonen, der in den „umfang- und wortreichen“ Erklärungen vom 14./15. März 1972 (...) kaum berührt worden war. Weiterhin hätte nur ein Rechtsanwalt den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft entgegneten können, indem er den Kassationshof dazu veranlasst hätte, eine öffentliche Verhandlung abzuhalten, die u.a. auch einer gründlichen Diskussion dieses Gesichtspunkts hätte dienen können (...).

35. Die Regierung entgegnete, es handele sich insofern um reine Spekulationen. Ihrer Ansicht nach muss zum Vorliegen einer Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c das Fehlen des Beistands [eines Verteidigers] dem Angeklagten tatsächlich Schaden zugefügt haben.

Der Gerichtshof weist, in Übereinstimmung mit den Delegierten der Kommission, darauf hin, dass die Regierung insofern das Unmögliche verlangt, da es sich nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachweisen lässt, dass ein anderer Anwalt als Ersatz für Rechtsanwalt Della Rocca den Gesichtspunkt der Verjährung vorgebracht und den Kassationshof überzeugt hätte, wo dies dem Bf. nicht gelungen ist. Dennoch erscheint diese Hypothese unter den gegebenen Umständen plausibel. Vor allem findet sich in Art. 6 Abs. 3 lit. c nichts, das für die Notwendigkeit eines solchen Beweises spräche; eine Auslegung, die eine solche Voraussetzung in diesen Absatz einführt, würde ihn weitgehend seines Inhalts entleeren. Allgemeiner gesagt, das Vorliegen einer Verletzung ist auch ohne einen solchen Schaden denkbar (vgl. *Marckx*, Urteil vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 13, Ziff. 27, EGMR-E 1, 397 f.); ein Schaden ist nur in Zusammenhang mit Art. 50 von Bedeutung.

36. [Der Gerichtshof weist das Vorbringen der Regierung zurück, der Bf. habe nicht sämtliche Schritte unternommen, sein Los zu bessern, da er sich nicht an den von Rechtsanwalt Della Rocca genannten Anwaltskollegen gewandt und dem Kassationshof gegenüber nicht intensiv genug auf den Gesichtspunkt der Verjährung hingewiesen habe. Der Gerichtshof führt aus, der Bf. habe in dieser Hinsicht alles ihm Zumutbare unternommen; zudem habe er den zweiten Anwalt nicht einschalten können, da er sonst nach den italienischen Bestimmungen den Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand verloren hätte. Unter den gegebenen Umständen sei es Sache der zuständigen Behörde gewesen, selbst tätig zu werden.

Der Gerichtshof führt weiter aus:]

Zwei Wege standen den Behörden offen: entweder Rechtsanwalt Della Rocca zu ersetzen oder ihn ggf. zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhäl-

ten (s.o. Ziff. 33). Sie wählten jedoch einen dritten Weg, nämlich den der Untätigkeit, wohingegen die Beachtung der Konvention aktives Handeln gebot (vgl. *Airey*, a.a.O., S. 14, Ziff. 25 a.E., EGMR-E 1, 419).

37. Der Gerichtshof gelangt dementsprechend zu der Feststellung, dass eine Verletzung der Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 lit. c vorliegt.

38. Ursprünglich hatte der Bf. weiterhin eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. b geltend gemacht; er hatte sich insoweit auf diesen Absatz, wie auch auf Abs. 3 lit. c i.V.m. Art. 13, 14, 17 und 18 berufen (...). Im Hinblick auf die in der vorangegangenen Ziffer getroffene Feststellung ist der Gerichtshof der Auffassung, er habe nicht über Fragen zu entscheiden, die weder die Regierung noch die Kommission vor ihm zur Sprache gebracht haben.

III. Zur Anwendung von Art. 50

39. Im Namen des Bf. beantragt Rechtsanwalt Solinas Zahlungen für:

- Anwaltshonorare für die vor der Kommission und dem Gerichtshof geleisteten Dienste;
- eine angemessene Entschädigung für den rechtswidrigen Freiheitsentzug, der angeblich auf der Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c beruhte, sowie für immateriellen Schaden.

Die Delegierten der Kommission haben ihrerseits den Gerichtshof aufgefordert, dem Bf. nach Art. 50 eine Entschädigung zu gewähren, deren Höhe der Gerichtshof bestimmen solle.

Nachdem der Gerichtshof hierzu auch die Stellungnahme der Regierung gehört hat, ist er der Ansicht, dass diese Frage entscheidungsreif ist (Art. 50 Abs. 3 Satz 1 VerfO-EGMR).

A. Anwaltshonorare

40. In einem Schreiben vom 27. Februar 1980 hat Rechtsanwalt Solinas seine Honorare auf 2.573.000 Lire [ca. 1.329,- Euro]* beziffert, wovon die bereits vom Europarat erstatteten Beträge in Höhe von FF 6.949,43 [ca. 1.059,- Euro] abzuziehen seien, die sich aus einer Aufstellung ergeben, welche der Sekretär der Kommission am 12. März der Kanzlei als Antwort auf eine Anfrage des Gerichtshofs vorgelegt hat.

Aus diesen beiden Unterlagen und aus Ziff. 4 des Berichts [der Kommission] ergibt sich, dass der Bf. – vor der Kommission und, nach der Befassung des Gerichtshofs mit der Sache, im Kontakt mit den Delegierten – während des gesamten Zeitraums nach der Entscheidung über die Zulässigkeit vom 1. März 1977 Verfahrenskostenhilfe erhalten hat. Er hat nicht vorgetragen, dass er an Rechtsanwalt Solinas zusätzliche Honorare gezahlt oder noch zu zahlen habe, der für ihn vor jenem Zeitpunkt noch nicht tätig geworden war. Demnach hat der Bf. in dieser Hinsicht keine Kosten getragen oder Verluste erlitten, die nach Art. 50 erstattungsfähig wären. Der Gerichtshof verweist inso-

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 1.936,27 Lire bzw. 1 Euro = 6,55957 FF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

weit auf sein Urteil *Luedicke, Belkacem und Koç* vom 10. März 1980 (Série A Nr. 36, S. 8, Ziff. 15, EGMR-E 1, 364 f.).

B. „Rechtswidrige Freiheitsentziehung“ und immaterieller Schaden

41. Unter Berufung auf verschiedene Verfügungen (*provvedimenti*) hinsichtlich der Zusammenfassung (*unificazione*) bzw. Kumulierung seiner Strafen (...) hat der Bf. geltend gemacht, er wäre am 7. August 1974 statt am 23. August 1975 entlassen worden, hätte der Kassationshof am 12. November 1973 erklärt, von weiterer Strafverfolgung sei aufgrund des Eintritts der Verjährung abzusehen. Er hat behauptet, es sei die „direkte und unmittelbare Folge der Verletzung seiner Verteidigungsrechte“, dass er jene zwölf Monate und sechzehn Tage zu Unrecht im Gefängnis habe verbringen müssen (*indebita carcerazione*).

42. Die Regierung hat gegenüber dem tatsächlichen Vorliegen irgendeiner ungewöhnlichen Freiheitsentziehung Vorbehalte geltend gemacht [und behauptet], dass die divergierenden Auffassungen der nach und nach mit der Sache befassten Behörden, darunter der Kassationshof im Jahre 1975 (...), sowie die außergewöhnliche Vielzahl (*straordinaria prolificità*) der strafrechtlichen Verurteilungen des Bf. die enorme Schwierigkeit (*difficoltà enorme*) deutlich machten, den Lebenslauf des Bf. zurückzuverfolgen.

Das urkundliche Beweismaterial vermittelt dennoch den Eindruck, dass der Bf. tatsächlich schon am 7. August 1974 freigelassen worden wäre, hätte der Kassationshof in seinen Entscheidungen über die Nichtigkeitsbeschwerden festgestellt, dass Verjährung eingetreten sei. Die Aussichten auf eine solche Entscheidung wären tatsächlich besser gewesen, falls der Bf. einen effektiven Rechtsbeistand gehabt hätte. Hinsichtlich dieser Frage verweist der Gerichtshof auf die vorstehenden Ziffern 30, 34 und 35 und betont seine Übereinstimmung mit der Ansicht der Delegierten. Er erinnert weiterhin daran, dass in gewissen Fällen auch der Verlust bestehender Möglichkeiten die Gewährung einer gerechten Entschädigung rechtfertigt (vgl. *König*, Urteil vom 10. März 1980, Série A Nr. 36, S. 17, Ziff. 19, EGMR-E 1, 315 f.).

43. Andererseits beruht der Schaden, von dem der Bf. behauptet, er habe ihn durch seinen „rechtswidrigen Freiheitsentzug“ erlitten, nur hypothetischerweise und höchstens mittelbar auf der Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c; die „direkte und unmittelbare“ Ursache für jenen Schaden liegt in Wirklichkeit in einer Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit.

In diesem Zusammenhang sollte nicht vergessen werden, dass die Kommission am 1. März 1977 wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs den Beschwerdepunkt einer behaupteten Verletzung von Art. 5 als unzulässig zurückgewiesen hat. Sie war der Ansicht, der Bf. habe im Anschluss an das Revisionsurteil vom 5. August 1975 unter Berufung entweder auf Art. 571 der Strafprozessordnung oder auf Art. 5 Abs. 5 der Konvention (...) vor den Gerichten seines Heimatstaates eine Entschädigung verlangen sollen.

44. Der Bf. hatte tatsächlich eine solche Klage auf Entschädigung erhoben, die der Kassationshof jedoch am 4. November 1977 abwies, da die hierfür vorgesehene gesetzliche Frist von 18 Monaten am 5. Februar abgelaufen war (...).

Die Regierung betont, dass jenes Urteil abschließend und vom Bf. in keinerlei Weise angegriffen worden sei (*decisione irrevocabile, definitiva, non impugnata*); sie behauptet, allein aus diesem Grund sei die Frage einer Entschädigung für rechtswidrigen Freiheitsentzug erledigt.

Den Gerichtshof überzeugt dieses Argument nicht. Es ist zwar unbestritten, dass der Bf. es unterlassen hat, sich der Rechtsbehelfe, die das italienische Recht zur Verfügung stellt, während der hierfür vorgeschriebenen Zeit zu bedienen. Dies verpflichtet den Gerichtshof jedoch nicht, seinen jetzt gestellten Entschädigungsantrag abzuweisen (vgl. *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 10. März 1972, Série A Nr. 14, S. 7-10, Ziff. 14-16 und 20, EGMR-E 1, 123 ff. und 125 f., sowie das oben erwähnte Urteil *König*, S. 14-15, Ziff. 15, EGMR-E 1, 313 f.); außerdem stützen sich diese Ansprüche auf eine andere rechtliche Grundlage, nämlich auf die Auswirkungen fehlenden effektiven Rechtsbestands.

45. Indes muss bedacht werden, dass der Staatsanwalt von Ferrara die strittige Haftzeit von einem Jahr und sechzehn Tagen auf spätere Urteile angerechnet hat (...). Der Bf. behauptet, der tatsächliche Nutzen dieser Maßnahme habe sich auf sechzehn Tage beschränkt, und zwar mit dem Argument, es wäre ihm in jedem Fall ein Straferlass (*indulto*) von einem Jahr aufgrund des Präsidialdekrets Nr. 413 vom 4. August 1978 (*Gazzetta Ufficiale*, 1978, S. 5557-5560) gewährt worden. Tatsächlich war jedoch die Verfügung (*provvedimento*) der Staatsanwaltschaft Ferrara, die nämlich am 15. März 1978 erging, dem Dekret zeitlich vorangegangen. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Bf. noch einen „Restsaldo“ von einem Jahr, zehn Monaten und einundzwanzig Tagen zu verbüßen, nachdem ihm aufgrund der Anrechnung entsprechender Straferlass erteilt war. Dementsprechend war ihm doch ein greifbarer Vorteil entstanden, ohne Rücksicht auf den Vorteil, der sich ihm später durch das erwähnte Dekret hätte ergeben können. Obgleich die Anrechnung ihm keine volle Wiedergutmachung (*restitutio in integrum*) gewährte, hat sie dennoch den erlittenen Schaden weitgehend ausgeglichen (vgl. *Ringelsen*, Urteil vom 22. Juni 1972, Série A Nr. 15, S. 10, Ziff. 26, EGMR-E 1, 142; *Neumeister*, Urteil vom 7. Mai 1974, Série A Nr. 17, S. 18-19, Ziff. 40-41, EGMR-E 1, 79 ff.; *Engel u.a.*, Urteil vom 23. November 1976, Série A Nr. 22, S. 68-69, Ziff. 10, EGMR-E 1, 200 f.).

46. Was die Natur des verbleibenden Schadens anbelangt, hebt der Gerichtshof hervor, dass der Bf. einen materiellen Schaden nicht bewiesen, nicht einmal behauptet hat. Die zusätzliche Haftzeit, die ihm – mittelbar – aufgrund des Fehlens effektiven Rechtsbestands möglicherweise erwachsen ist (vgl. oben Ziff. 42 und 43), hat ihm dagegen zweifelsohne einen immateriellen Schaden verursacht.

47. Hinzu kommt der immaterielle Schaden, der ihm unmittelbar aus der Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c entstanden ist; insofern ist die Anrechnung des genannten Zeitraums auf spätere Urteile offensichtlich ohne Bedeutung: über mehr als ein Jahr hinweg hatte der Bf. nur pro forma einen Anwalt, dies trotz seiner dringenden und wiederholten Klagen und Vorsprachen (...). Aller Wahrscheinlichkeit nach hat er ein schmerzliches Gefühl von Isolation, Hoffnungslosigkeit und Verlassenheit erfahren. Insbesondere als der General-

staatsanwalt am 3. und 10. Juli 1973 beantragte, die Nichtigkeitsbeschwerden ohne öffentliche Verhandlung zu verwerfen, muss sich der Bf. wehrlos vorgekommen sein, da nur ein Anwalt diesen Ausführungen durch die Forderung nach einer kontradiktorischen öffentlichen Verhandlung in Gegenwart der Parteien hätte entgegengetreten können (...).

48. Keines der genannten Schadenselemente ist für sich als Berechnungsgrundlage geeignet. Unter Berücksichtigung der Gesamtheit dieser Elemente und der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass es angebracht ist, dem Bf. eine Entschädigung in Höhe von 3 Mio. Lire [ca. 1.549,- Euro] zuzuerkennen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass die Regierung präkludiert ist, sich auf die Unzulässigkeit der Beschwerde zu berufen;
2. dass Art. 6 Abs. 3 lit. c verletzt worden ist;
3. dass die italienische Regierung an den Bf. eine Entschädigung in Höhe von drei Millionen Lire [ca. 1.549,- Euro] für immateriellen Schaden zu zahlen hat;
4. den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ballardore Pallieri (Italiener), Zekia (Zypriot), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Pinheiro Farinha (Portugiese); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)